



Online-Version  
inklusive

Pradl

# Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

- ▶ Betriebsprüfungsfälle
- ▶ Restrukturierung von Pensionszusagen
- ▶ Kapital statt Rente
- ▶ Reduzierung der Verpflichtung
- ▶ Rente und Gehalt
- ▶ Abfindung/Kapitalisierung
- ▶ Rentner-GmbH
- ▶ Unternehmensnachfolge/Betriebsaufgabe
- ▶ Neueinrichtung einer Pensionszusage

5. Auflage

LESEPROBE

Leseprobe entnommen aus „Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer“  
ISBN 978-3-482-**57605-8**

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2024  
[www.nwb.de](http://www.nwb.de)

Alle Rechte vorbehalten.

# Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

- ▶ Betriebsprüfungsfall
- ▶ Formelle u. materielle Neugestaltung
- ▶ Herabsetzung und Verzicht
- ▶ Kapital statt Rente
- ▶ Reduzierung der Verpflichtung
- ▶ Rente und Gehalt
- ▶ Abfindung/Kapitalisierung
- ▶ Rentner-GmbH
- ▶ Unternehmensnachfolge/Betriebsaufgabe
- ▶ Neueinrichtung einer Pensionszusage

Von  
Jürgen Pradl  
Kevin Pradl, LL.B., MPM

5., überarbeitete und ergänzte Auflage

ISBN 978-3-482-57605-8

5., überarbeitete und ergänzte Auflage 2024

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2007  
[www.nwb.de](http://www.nwb.de)

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Satz: PMGi Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm

Druck: CPI books, Leck



Scannen Sie den QR-Code oder besuchen Sie [Climate-Partner.com/16605-2105-1001](https://Climate-Partner.com/16605-2105-1001) und erfahren Sie mehr zu unseren klimaneutralen Druckprodukten.

# VORWORT

Das Beratungsfeld, welches sich hinsichtlich einer Pensionszusage an einen GmbH-Geschäftsführer eröffnet, hat sich in den fünf Jahren, die seit dem Erscheinen der 4. Auflage dieses Buches vergangen sind, nochmals erheblich verändert und ausgeweitet.

Zum einen gilt es, den stark wachsenden Beratungsbedarf, der sich in der Generation der **Boomer-Geschäftsführer** anlässlich ihres bevorstehenden Ausscheidens aus dem aktiven Erwerbsleben entwickelt hat – und der in den nächsten Jahren noch stark zunehmen wird – zu befriedigen. Dabei stehen im Rahmen der geplanten **Unternehmensnachfolge** insbesondere Themen, welche die Entpflichtung der GmbH von der bestehenden Pensionsverpflichtung zum Inhalt haben, im Zentrum der individuellen Gestaltungsberatung.

Zum anderen hat sich parallel dazu in der Zielgruppe der **nachkommenden Geschäftsführer-Generation**, die in den letzten Jahren bereits an die Stelle der schon ausgeschiedenen Boomer-Geschäftsführer getreten ist – und die in den nächsten Jahren noch vermehrt an die Stelle der noch ausscheidenden Boomer-Geschäftsführer treten wird – ein weitreichendes und weiterwachsendes Segment (wieder-)eröffnet, welches im Kern darin besteht, den vorhandenen Versorgungsbedarf, über den die nachkommenden Geschäftsführer zweifellos verfügen, sachgerecht und wirtschaftlich optimiert abzudecken.

Diese Mixtur aus den Anforderungen der Beratung der Boomer-Geschäftsführer auf der einen und der nachkommenden Geschäftsführer-Generation auf der anderen Seite führt in der Praxis zu einer echten Herausforderung für die Beraterschaft. Während bei den Boomer-Geschäftsführern die Unternehmensnachfolge und der Übertritt in die Rentenphase bewältigt werden müssen, gilt es für die nachkommenden Geschäftsführer Versorgungsmodelle zu entwickeln, die die Fehler der Vergangenheit von Beginn an konsequent vermeiden, und die die wirtschaftlichen Vorteile einer Pensionszusage für die jeweilige GmbH und den versorgungsberechtigten Geschäftsführer optimieren.

Mit der 5. Auflage dieses Buches stellt das Autoren-Duo Jürgen und Kevin Pradl das in diesem Umfeld notwendige Spezialwissen zur Verfügung. Zwar behandelt das Buch nach wie vor im Kern diejenigen Themen und Gestaltungsoptionen, die für eine fachlich qualifizierte **Beratung zur Restrukturierung bestehender Geschäftsführer-Pensionszusagen** erforderlich sind (Hauptteil, Kapitel I. bis XII.). Im Kapitel XIII. werden dann aber – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der nachkommenden Geschäftsführer-Generation – die konzeptionellen Grundüberlegungen zur **Neueinrichtung einer steuer-optimierten und risiko-minimierten Pensionszusage** ausführlich behandelt und beschrieben.

Das mit der 4. Auflage neu eingeführte **duale Konzept**, welches es ermöglicht, **Praxis-Handbuch und Kommentar in einem** Werk zu vereinen, ist bei der Leserschaft auf eine sehr positive Resonanz gestoßen. Das Autoren-Duo hat daher die Inhalte der Neuauflage konsequent in diesem Sinne weiterentwickelt und aktualisiert.

Die Leserschaft findet das **Praxis-Handbuch** weiterhin im Hauptteil des Buches (Kapitel I. bis XIII). Es behandelt die praktische Seite der Geschäftsführer-Pensionszusage und beschreibt sowohl den aktuellen Beratungsbedarf (Kapitel I.) als auch die Streitfelder mit der Finanzverwal-

tung im Rahmen der Betriebsprüfung und vor Gericht (Kapitel II.). Im Anschluss daran geht der Hauptteil sowohl auf die systematische Restrukturierung, die hierzu verfügbaren unterschiedlichen Gestaltungswege und Lösungsmöglichkeiten sowie die Gestaltung einer Konzeption zur Neueinrichtung einer zeitgemäßen Geschäftsführer-Pensionszusage ein.

- ▶ **Im Hauptteil** wurden vor allem die folgenden **sechs Kapitel grundsätzlich überarbeitet, neu konzipiert und aktualisiert**:
  - Betriebsprüfungsfalle Pensionszusage (II.)
  - Kapital statt Rente (V.)
  - Reduzierung der Verpflichtung (VI.)
  - Rente und Gehalt (VII.)
  - Abfindung (VIII.)
  - Rentner-GmbH (IX.)
  - Neueinrichtung einer Geschäftsführer-Pensionszusage (XIII.)
- ▶ Ferner wurden dem Schwerpunkt-Thema „**Unternehmensnachfolge/Betriebsaufgabe**“ zwei eigene Kapitel gewidmet (XI. und XII). Darin findet der interessierte Leser eine anlassbezogene Zusammenstellung derjenigen Gestaltungsmöglichkeiten, die sich im Falle eines Unternehmensverkaufs, einer familieninternen Übergabe oder einer Betriebsaufgabe eröffnen. Weiterführende Beschreibungen können dann den einzelnen Kapiteln entnommen werden.
- ▶ Die weiteren Kapitel des Hauptteils (I., III., IV., X.) wurden grundsätzlich aktualisiert und fachlich weiterentwickelt.
- ▶ **Der Anhang** wird in seinem Aufbau unverändert fortgeführt. Er beinhaltet den **Kommentar-Teil** und dokumentiert eindrucksvoll die interdisziplinäre Dimension des Rechtsgebiets. Der Kommentar-Teil vermittelt elementares Grundlagenwissen in den folgenden Rechtsgebieten:
  - Berufsrecht
  - Betriebsrentenrecht
  - Zivilrecht
  - Bilanz(steuern-)recht
  - Körperschaftsteuerrecht
  - Lohn- und Einkommensteuerrecht
  - Sozialversicherungsrecht
  - Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

Die einzelnen Kapitel des Anhangs wurden grundsätzlich aktualisiert und fachlich weiterentwickelt.

**Praxis-Handbuch und Kommentar verbinden sich zu einem in der Beratungspraxis unverzichtbaren Duo** für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, die von ihren Mandanten mit der Beantwortung der verschiedensten Fragestellungen rund um die komplexen Themengebiete zur Restrukturierung und Entpflichtung bestehender und zur Einrichtung neuer Geschäftsführer-Pensionszusagen konfrontiert werden.

Das Buch stellt durch die ausführliche Behandlung der einzelnen Lösungswege und Gestaltungsmöglichkeiten ein qualifiziertes Hilfsmittel zur Durchführung eines aktiven Beratungspro-

zesses dar, der völlig unabhängig von den Interessen der verschiedenen Produkthanbieter gestaltet werden kann.

Durch den Einsatz von Tabellen, 90 Schaubildern und diversen Praxisbeispielen werden die unterschiedlichen Auswirkungen der verschiedenen Gestaltungswege veranschaulicht.

Die Autoren widmen dieses Buch Frau Heidemarie („Heidi“) Pradl, Ehefrau des Senior- und Mutter des Junior-Autors, die leider im Jahre 2022 diese Welt im Alter von 60 Jahren – und somit viel zu früh – verlassen musste. Ohne Heidis Wirken wäre dieses Werk in diesem Umfang und in dieser Qualität niemals zustande gekommen.

Zorneding, im November 2023

Jürgen Pradl  
Kevin Pradl

# INHALTSÜBERSICHT

	Rz.	Seite
Vorwort		V
Inhaltsverzeichnis		XXI
Abkürzungsverzeichnis		XLVII
Literaturverzeichnis		LIII
Abbildungsverzeichnis		LVII
<b>I. Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer – Individueller Beratungsbedarf für unterschiedliche Zielgruppen</b>	<b>1–270</b>	<b>1</b>
<hr/>		
1. Restrukturierung bestehender Zusagen	5–247	4
a) Im Brennpunkt: Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz	15–115	6
b) Verkomplizierung der rechtlichen Rahmenbedingungen	116–150	23
c) Sinkende Steuerentlastung	151–159	27
d) Steigende Lebenserwartung	160–185	28
e) Sinkende Kapitalerträge	186–230	33
f) Unsachgemäße Vertragsgestaltung	231–240	39
g) Insolvenzsicherung	241–247	40
2. Einrichtung neuer Zusagen	248–260	41
3. Zusammenfassung	261–270	42
<b>II. Betriebsprüfungsfälle Pensionszusage – im Streit mit der Finanzbehörde</b>	<b>271–720</b>	<b>45</b>
<hr/>		
1. Pensionszusagen in der steuerlichen Betriebsprüfung	278–324	49
a) Der Fachprüfer für betriebliche Altersversorgung: Spezialist auf Seiten der Finanzverwaltung	282–294	50
b) Der Steuerberater: Generalist auf Seiten des Steuerpflichtigen	295–303	51
c) Ungleiche Auseinandersetzung in der Betriebsprüfung: Spezialist vs. Generalist	304–313	52
d) Der Versicherungsvermittler als Problemlöser: Irrweg ohne Legitimation	314–315	53
e) Nach der BP ist vor der BP	316–324	54
2. Praxisfälle zu Auseinandersetzungen mit der Betriebsprüfung	325–710	55
a) Praxisfall 1: Wirksamkeit, Eindeutigkeit, Auslegung und Üblichkeit von Pensionszusagen	326–405	55
b) Praxisfall 2: Erdienbarkeit bei kompensierender Vertragsänderung	406–440	71
c) Praxisfall 3: Bildung eines Korrekturpostens in den Sonderbilanzen der Gesellschafter nach dem Wechsel der Rechtsform von einer GmbH in eine GbR	441–495	80



	Rz.	Seite
d) Praxisfall 4: Übertragung von Gf-Pensionszusagen auf eine Rentner-GmbH	496–565	92
e) Praxisfall 5: Übertragung der Gf-Pensionszusage auf eine pauschal dotierte Unterstützungskasse	566–585	107
f) Praxisfall 6: Kapitalisierung von Gf-Pensionszusagen bei Übertritt in den Ruhestand	586–620	113
g) Praxisfall 7: Abfindung einer Gf-Pensionszusage im Zuge der Liquidation der GmbH	621–650	122
h) Praxisfall 8: Wirksame Erteilung mehrerer Gf-Pensionszusagen und liquidationsbedingte Abfindung von Gf-Pensionszusagen	651–674	131
i) Praxisfall 9: Vereinbarung einer Gleitklausel bei einer Beschäftigung des Geschäftsführers über die vereinbarte Regelaltersgrenze hinaus	675–695	138
j) Praxisfall 10: Wiederanlage der Ablaufleistung einer Rückdeckungsversicherung	696–710	143
3. Zusammenfassung	711–720	147
<b>III. Verfahren zur Restrukturierung von Pensionszusagen – Heilung rechtlicher und wirtschaftlicher Fehlentwicklungen</b>	<b>721–780</b>	<b>149</b>
1. Strukturierter Prozess zur Restrukturierung	721–746	151
a) Vernetzung und Aufgabenverteilung	722–729	151
b) Prozessaufbau	730–746	152
2. Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen	747–774	155
a) Lösungen im Betriebsvermögen der GmbH	749–760	155
b) Lösungen mit Bilanzbereinigung	761–774	157
3. Fortlaufende Betreuung und Pflege der Pensionszusage	775–780	159
<b>IV. Rechtliche Neugestaltung und Verteilung der Pensionsrisiken</b>	<b>781–965</b>	<b>161</b>
1. Rechtliche Neugestaltung des Versorgungsversprechens	781–905	163
a) Materielle Änderung des Leistungsplans	793–815	165
b) Formelle Änderung der Versorgungsbedingungen	816–905	169
2. Verteilung der Pensionsrisiken	906–953	184
a) Typische Risiken der reinen Leistungszusage	907–915	185
b) Entlastung des Trägerunternehmens	916–953	186
3. Zusammenfassung	954–965	191
<b>V. Kapital statt Rente – flexible Umgestaltung in der Anwartschaftsphase im Wandel</b>	<b>966–1155</b>	<b>193</b>
1. Kapital statt Rente: Konzeptbeschreibung	968–980	197
2. Rente vs. Kapital: Vor- und Nachteile auf einen Blick	981–985	199

	Rz.	Seite
3. Einzelne Aspekte der Umgestaltung	986–1021	200
a) Umgestaltung der Altersrente	986–987	200
b) Umgestaltung der Berufsunfähigkeitsrente	988–989	200
c) Umgestaltung der Witwen(r)rente	990–992	201
d) Option zur ratenweisen Auszahlung der Kapitalleistung	993–1005	201
e) Vorzeitige Ausübung eines bestehenden Kapitalwahlrechts	1006–1012	204
f) Veränderung der Versorgungssituation des Geschäftsführers	1013–1021	205
4. Ertragsteuerrechtliche Beurteilung	1022–1062	205
a) Zulässigkeit einer Kapitalzusage	1023–1024	206
b) Umgestaltung in eine Kapitalzusage	1025–1056	206
c) Vorzeitige Ausübung eines bestehenden Kapitalwahlrechts	1057–1062	214
5. Bilanz(steuer-)rechtliche Behandlung der Kapitalleistung	1063–1080	215
a) Während der Anwartschaftsphase	1063–1066	215
b) Bei ratenweiser Auszahlung	1067–1080	217
6. Lohn- und Einkommensteuerrechtliche Behandlung	1081–1095	218
a) Zufluss bei Einmalzahlung	1083–1086	219
b) Zufluss bei ratenweiser Auszahlung	1087–1089	219
c) Zuflussfiktion bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern	1090–1095	220
7. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Kapitalleistung	1096–1108	221
a) Gesetzliche Krankenversicherung	1097–1103	221
b) Private Krankenversicherung	1104–1108	222
8. Der erste praktische Fall	1109–1125	223
a) Fallbeschreibung	1109	223
b) Umgestaltung auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertes gemäß § 6a EStG	1110–1113	224
c) Umgestaltung auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertes gemäß § 253 Abs. 2 HGB	1114–1118	226
d) Umgestaltung auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertes gemäß IFRS/IAS 19	1119–1125	229
9. Der zweite praktische Fall	1126–1144	231
a) Fallbeschreibung	1126	231
b) Umgestaltung auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertes gemäß § 6a EStG	1127–1130	232
c) Umgestaltung auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertes gemäß § 253 Abs. 2 HGB	1131–1135	234
d) Umgestaltung auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertes gemäß IFRS/IAS 19	1136–1144	237
10. Zusammenfassung	1145–1155	239

	Rz.	Seite
<b>VI. Reduzierung der Pensionsverpflichtung – Herabsetzung, Widerruf, Verzicht</b>	<b>1156–1534</b>	<b>241</b>
1. Reduzierung der Pensionsverpflichtung: Grundlagen	1157–1181	246
a) Rechtsbeziehungen bei einer unmittelbaren Pensionszusage	1158–1159	247
b) Eingriff in die zugesagten Versorgungsleistungen	1160–1165	248
c) Verdeckte Einlage	1166–1181	249
2. Rechtsfolgen eines gesellschaftsrechtlich veranlassten Verzichts	1182–1213	255
a) Verzicht auf werthaltige Pensionsanrechte	1182–1212	255
b) Verzicht auf nicht-werthaltige Pensionsanrechte	1213	261
3. Rechtsfolgen eines betrieblich veranlassten Verzichts	1214–1223	261
a) Auswirkungen beim Gesellschafter-Geschäftsführer	1215	261
b) Auswirkungen bei der GmbH	1216–1217	261
c) Auswirkungen bei den Mit-Gesellschaftern	1218–1223	262
4. Gesellschaftsrechtliche Veranlassung eines Verzichts	1224–1233	262
a) Gesellschaftsrechtliche Veranlassung dem Grunde nach	1224–1226	262
b) Werthaltigkeit der aufgegebenen Pensionsanrechte	1227–1233	263
5. Betriebliche Veranlassung eines Verzichts	1234–1304	265
a) Sichtweise der Finanzverwaltung	1234–1240	265
b) Problemstellung	1241–1246	267
c) Rechtliche Überschuldung als zweifelhafter Maßstab (erster Ausnahmetatbestand)	1247–1275	269
d) Rechnerische (drohende rechtliche) Überschuldung als sachgerechter Maßstab (erster Ausnahmetatbestand)	1276–1278	278
e) Vermeidung einer drohenden Überschuldung (zweiter Ausnahmetatbestand)	1279–1285	279
f) Umsetzung der Herabsetzung	1286–1304	281
6. Sonderfall der Rentner-GmbH	1305–1308	284
a) Ausgangssituation	1305	284
b) Drohende Zahlungsunfähigkeit anstelle einer rechtlichen Überschuldung	1306	285
c) Drohende Zahlungsfähigkeit i. S. des § 18 InsO	1307	286
d) Feststellung der mangelnden Finanzierbarkeit bei einer Rentner-GmbH	1308	286
7. Verzicht gegen Besserungsschein	1309–1318	287
8. Steuerunschädliche Widerrufsvorbehalte	1319–1325	288
9. Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage	1326–1339	289
a) Fremd-Geschäftsführer und als Nicht-Arbeitnehmer zu beurteilender Gesellschafter-Geschäftsführer	1327–1329	289
b) Als Unternehmer zu beurteilender Gesellschafter-Geschäftsführer	1330–1339	290
10. Einlagefähiger Vermögensvorteil als Voraussetzung einer verdeckten Einlage	1340–1374	291
a) Interdisziplinäre Betrachtung notwendig	1342–1343	291

	Rz.	Seite
b) Ebene 1: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versorgungsträgers	1344–1345	291
c) Ebene 2: Besitzstand des versorgungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführers	1346–1374	292
11. Herabsetzung nach den Grundsätzen der Past Service-Methode	1375–1478	296
a) Past Service-Methode: Lösungsweg für Leistungsanwärter	1376–1379	296
b) Der Weg zur Durchsetzung der Past Service-Methode	1380–1392	297
c) Das BMF-Schreiben v. 14.8.2012	1393–1432	299
d) Bestätigung der Past Service-Methode durch die Rechtsprechung	1433–1458	309
e) Rechtsfolgen der Past Service-Methode	1459–1465	313
f) Umsetzung einer Anpassung nach der Past Service-Methode	1466–1478	314
12. Der erste praktische Fall: Herabsetzung nach der Past Service-Methode	1479–1494	315
a) Fallbeschreibung	1479	315
b) Kann eine Herabsetzung ohne negative steuerliche Folgen vorgenommen werden?	1480–1488	316
c) Welche Auswirkungen würden sich durch die Herabsetzung für die GmbH ergeben?	1489–1494	318
13. Der zweite praktische Fall: Herabsetzung wegen mangelnder Finanzierbarkeit	1495–1505	319
a) Fallbeschreibung	1495	319
b) Kann eine Herabsetzung ohne negative steuerliche Folgen vorgenommen werden?	1496–1497	320
c) Welche steuerlichen Folgen ergeben sich im Falle eines gesellschaftsrechtlich veranlassten Verzichts wegen mangelnder Werthaltigkeit?	1498	323
d) Welche steuerlichen Folgen würden sich ergeben, falls die Finanzverwaltung eine mangelnde Werthaltigkeit nicht anerkennen sollte?	1499–1505	323
14. Zusammenfassung	1506–1534	325
<b>VII. Rente und Gehalt – Fortsetzung der aktiven Tätigkeit nach Vollendung des Pensionsalters</b>	<b>1535–1735</b>	<b>327</b>
1. Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis	1537–1543	330
2. Rente und Gehalt aus Sicht des BFH	1544–1599	331
a) BFH, Urteil v. 5.3.2008 - I R 12/07	1547	331
b) BFH, Urteil v. 23.10.2013 - I R 60/12	1548–1549	332
c) BFH, Urteil v. 17.6.2020 - I R 56/17	1550–1554	334
d) BFH, Urteil v. 15.3.2023 - I R 41/19	1555–1559	338
e) Kritische Auseinandersetzung	1560–1599	341
3. Rente und Gehalt aus Sicht der Finanzverwaltung	1600–1624	353
a) BMF-Schreiben v. 11.11.1999	1601–1604	353
b) BMF-Schreiben v. 18.9.2017	1605–1607	354
c) Kritische Auseinandersetzung	1608–1624	355

	Rz.	Seite
4. Sonderfall Invaliden-/Berufsunfähigkeitsrente	1625–1639	356
5. Gestaltungsmöglichkeiten	1640–1722	359
a) Unveränderte Vertragsfortführung	1642–1655	359
b) Gehalt und Rente zahlen	1656–1671	360
c) Fortsetzung der Tätigkeit und Schaffung eines angemessenen Ausgleichs	1672–1699	362
d) Beendigung des Dienstverhältnisses und Aufnahme einer neuen Tätigkeit	1700–1722	371
6. Zusammenfassung	1723–1735	374
<b>VIII. Kapitalisierung/Abfindung der Pensionszusage – Entpflichtung und Transfer ins Privatvermögen</b>	<b>1736–2152</b>	<b>377</b>
1. Motive, Wesen, Formen und Folgen einer Kapitalisierung/Abfindung	1736–1770	382
a) Motive für eine Kapitalisierung/Abfindung der Pensionszusage	1737–1747	382
b) Abgrenzung zwischen vertragskonformer Kapitalisierung und Abfindung	1748–1755	383
c) Wesen einer Kapitalisierung/Abfindung	1756–1761	384
d) Formen der Kapitalisierung/Abfindung	1762–1763	385
e) Folgen einer Kapitalisierung/Abfindung	1764–1770	386
2. Betriebsrentenrechtliche Zulässigkeit einer Kapitalisierung/Abfindung	1771–1785	387
3. Anforderungen an steuerkonforme Kapitalisierungs-/Abfindungsklauseln	1786–1855	388
a) Sichtweise der Finanzverwaltung	1787–1821	388
b) Sichtweise des BFH	1822–1855	393
4. Betriebliche Veranlassung dem Grunde nach	1856–1874	398
a) Betriebliche Veranlassung einer Kapitalisierung/Abfindung in der Praxis	1860	399
b) Entscheidungen zur betrieblichen Veranlassung einer Abfindung	1861–1874	400
5. Betriebliche Veranlassung der Höhe nach	1875–1934	404
a) Ermittlung des gleichwertigen Kapitalbetrags	1876–1919	405
b) Verdeckte Einlage oder verdeckte Gewinnausschüttung der Höhe nach	1920–1934	416
6. Rechtsfolgen einer betrieblich veranlassten Kapitalisierung/Abfindung	1935–1955	418
a) Auswirkungen beim Gesellschafter-Geschäftsführer	1936–1945	418
b) Auswirkungen bei der GmbH	1946–1955	419
7. Gesellschaftsrechtliche Veranlassung dem Grunde nach	1956–1991	420
a) Gesellschaftsrechtliche Veranlassung einer Kapitalisierungs-/Abfindungszahlung	1957	420
b) Entscheidungen zur gesellschaftsrechtlichen Veranlassung einer Kapitalisierung/Abfindung	1958–1991	421

	Rz.	Seite
8. Rechtsfolgen einer gesellschaftsrechtlich veranlassten Kapitalisierungs-/Abfindungszahlung	1992–2028	429
a) Gesellschaftsrechtliche Veranlassung von Verzicht und Kapitalisierungs-/Abfindungszahlung gem. BFH, Urteil v. 14.3.2006 - I R 38/05	1997–2017	430
b) Gesellschaftsrechtliche Veranlassung der Kapitalisierungs-/Abfindungszahlung gem. BFH, Urteil v. 11.9.2013 - I R 28/13	2018–2028	433
9. Abfindung während der Anwartschaftsphase	2029–2062	434
a) Abfindung bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses	2032–2038	434
b) Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis	2039–2051	436
c) Zusammenfassung	2052–2062	438
10. Kapitalisierung/Abfindung während der Leistungsphase	2063–2094	439
a) Kapitalisierung/Abfindung bei Rentenübertritt	2065–2075	439
b) Kapitalisierung/Abfindung bei bereits laufender Leistung	2076–2085	441
c) Zusammenfassung	2086–2094	443
11. Der erste praktische Fall: Betrieblich veranlasste Kapitalisierung/Abfindung	2095–2110	443
a) Fallbeschreibung	2095	443
b) Folgen einer betrieblich veranlassten Abfindung i. H. des 6a-Barwertes (ertragsteuerrechtlicher Mindestwertansatz vs. Annahme eines Teilverzichts)	2096–2098	444
c) Folgen einer betrieblich veranlassten Abfindung i. H. des wirtschaftlich-handelsrechtlichen Barwertes mit Stichtagszins (wirtschaftliches Äquivalent vs. Annahme eines Teilverzichts)	2099–2101	447
d) Folgen einer betrieblich veranlassten Abfindung i. H. des HGB-Barwertes (wertgleich gem. FinVerw vs. Annahme einer vGA der Höhe nach)	2102–2110	449
12. Der zweite praktische Fall: Gesellschaftsrechtlich veranlasste Abfindung	2111–2140	452
a) Fallbeschreibung	2111	452
b) Folgen einer gesellschaftsrechtlich veranlassten Abfindung gem. BFH, Urteil v. 14.3.2006	2112–2123	452
c) Folgen einer gesellschaftsrechtlich veranlassten Abfindung gem. BFH, Urteil v. 11.9.2013	2124–2140	457
13. Zusammenfassung	2141–2152	463
<b>IX. Rentner-GmbH – Entpflichtung und Übertragung auf einen eigenen Rechtsträger</b>	2153–2563	465
1. Motive, Wesen, Formen und Folgen einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH	2153–2193	469
a) Motive einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH	2157–2158	470
b) Wesen einer Rentner-GmbH	2159–2169	471

	Rz.	Seite
c) Formen einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH	2170–2183	472
d) Folgen einer Übertragung auf eine Rentner-GmbH	2184–2193	473
2. BFH, Urteil v. 18.8.2016 - VI R 18/13	2194–2213	473
a) Die BFH-Entscheidung im Einzelnen	2195–2197	474
b) Die BFH-Entscheidung in der Analyse	2198–2213	477
3. BMF-Schreiben v. 4.7.2017	2214–2219	479
4. Vor- und Nachteile einer Rentner-GmbH	2220–2231	480
a) Vorteile	2225	481
b) Nachteile	2226	481
c) Vergleich mit alternativen Lösungswegen	2227–2231	482
5. Schema zu rechtlichen Prüfungen von Übertragungsvorgängen	2232–2239	484
6. Betriebsrentenrechtliche Zulässigkeit von Übertragungsvorgängen	2240–2253	485
a) Anwendbarkeit des BetrAVG	2241–2245	485
b) Keine Anwendbarkeit des BetrAVG	2246–2253	486
7. Übertragung im Wege der rechtsgeschäftlichen Einzelrechtsnachfolge gem. §§ 414 ff. BGB	2254–2387	486
a) Lohnsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2256–2288	486
b) Körperschaftsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2289–2342	492
c) Bilanz(steuern-)rechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2343–2377	504
d) Schuldrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2378–2387	511
8. Übertragung im Wege der rechtsgeschäftlichen Einzelrechtsnachfolge gem. § 4 BetrAVG (Arbeitgeberwechsel)	2388–2425	511
a) Lohnsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2396–2403	512
b) Körperschaftsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2404	514
c) Bilanz(steuern-)rechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2405–2413	514
d) Schuldrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2414–2425	516
9. Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gem. § 123 UmwG	2426–2465	517
a) Lohnsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2435–2442	518
b) Körperschaftsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2443–2444	519
c) Umwandlungssteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2445–2453	519
d) Bilanz(steuern-)rechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2454–2455	520
e) Schuldrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2456–2465	520
10. Schuldbeitritt	2466–2486	521
a) Lohnsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2469	522
b) Körperschaftsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2470–2471	522
c) Bilanz(steuern-)rechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2472–2479	522
d) Schuldrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2480–2486	523

	Rz.	Seite
11. Erfüllungsübernahme	2487–2505	523
a) Lohnsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2490	524
b) Körperschaftsteuerrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2491	524
c) Bilanz(steuern-)rechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2492–2500	524
d) Schuldrechtliche Behandlung des Übertragungsvorgangs	2501–2505	526
12. Abgeleitete Rentner-GmbH	2506–2531	526
a) Ausgliederung des operativen Geschäftsbetriebs	2510–2519	526
b) Asset Deal	2520–2529	528
c) Aufgabe des operativen Geschäftsbetriebs	2530–2531	528
13. Der praktische Fall	2532–2544	529
a) Fallbeschreibung	2532	529
b) Folgen für den ehemaligen Versorgungsträger	2533–2536	530
c) Folgen für den neuen Versorgungsträger	2537–2538	531
d) Vergleich zwischen Rentner-GmbH und Pensionsfonds	2539–2544	533
14. Zusammenfassung	2545–2563	534
<b>X. Wechsel des Durchführungswegs – Übertragung auf externe Versorgungsträger i. S. des BetrAVG</b>	<b>2564–2865</b>	<b>537</b>
1. Motive, Wesen, Formen und Folgen eines Wechsels des Durchführungswegs	2564–2613	541
a) Motive eines Wechsels des Durchführungswegs	2567–2572	541
b) Wesen eines externen Versorgungsträgers i. S. des BetrAVG	2573–2589	542
c) Formen eines Wechsels des Durchführungswegs	2590–2595	544
d) Folgen eines Wechsels des Durchführungswegs	2596–2613	545
2. Übertragung auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse	2614–2679	547
a) Rückgedeckte Unterstützungskasse	2614–2627	547
b) Geschäftsführerversorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse	2628–2643	550
c) Übertragungsmöglichkeiten auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse	2644–2662	553
d) Bilanz(steuern-)rechtliche Behandlung	2663–2679	556
3. Übertragung auf eine pauschal dotierte Unterstützungskasse	2680–2763	559
a) Pauschal dotierte Unterstützungskasse	2680–2685	559
b) Zulässige Vermögensbereiche der pauschal dotierten Unterstützungskasse	2686–2692	560
c) Steuerlich abzugsfähige Zuwendungen	2693–2710	560
d) Geschäftsführerversorgung über eine pauschal dotierte Unterstützungskasse	2711–2721	563
e) Übertragungsmöglichkeiten auf eine pauschal dotierte Unterstützungskasse	2722–2732	564
f) Bilanz(steuern-)rechtliche Behandlung	2733–2744	566
g) Darlehensgewährung an das Trägerunternehmen	2745–2763	567



	Rz.	Seite
4. Übertragung auf einen Pensionsfonds	2764–2830	570
a) Pensionsfonds	2764	570
b) Geschäftsführerversorgung über einen Pensionsfonds	2765–2767	570
c) Pensionsplan und Vertragsgestaltung	2768–2784	571
d) Ertragsteuerrechtliche Rahmenbedingungen der Übertragung auf einen Pensionsfonds	2785–2813	573
e) Bilanz(steuern-)rechtliche Behandlung	2814–2830	580
5. Kombinierte Übertragung auf Pensionsfonds und Unterstützungskasse	2831–2843	582
6. Der praktische Fall	2844–2854	583
a) Fallbeschreibung	2844	583
b) Welche Folgen ergeben sich bei einer Übertragung der Pensionszusage auf einen Pensionsfonds?	2845–2847	584
c) Vergleich zwischen Pensionsfonds und Rentner-GmbH	2848–2854	585
7. Zusammenfassung	2855–2865	586
<b>XI. Unternehmensnachfolge – Gestaltungsoptionen zur Geschäftsführer-Pensionszusage</b>	<b>2866–2989</b>	<b>587</b>
1. Außerfamiliäre Nachfolge vs. familieninterne Nachfolge	2867–2875	590
a) Außerfamiliäre Nachfolge	2867–2868	590
b) Familieninterne Nachfolge	2869–2875	590
2. Langlebigkeitsrisiko als „Deal-Breaker“	2876–2884	591
3. Gestaltungsoptionen im Überblick	2885–2901	591
a) Fortführung des Versorgungsverhältnisses	2888–2890	593
b) Sofortige Beendigung des Versorgungsverhältnisses	2891–2892	593
c) Zeitlich verzögerte Beendigung des Versorgungsverhältnisses	2893–2901	593
4. Gestaltungsoptionen bei einem Share Deal	2902–2954	594
a) Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH	2903–2912	595
b) Kapitalisierung/Abfindung der Pensionszusage	2913–2919	597
c) Verzicht auf die Pensionszusage	2920–2924	599
d) Übertragung der Pensionszusage auf eine(n) Pensionsfonds/Unterstützungskasse	2925–2933	600
e) Wertgleiche Umgestaltung der Pensionszusage in eine Kapitalzusage	2934–2939	602
f) Wertgleiche Umgestaltung der Pensionszusage in eine Zeitrente	2940–2945	603
g) Kombination verschiedener Gestaltungsoptionen	2946–2954	605
5. Sonderfall: Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen	2955–2969	605
6. Unternehmensverkauf mittels eines Asset Deals	2970–2978	607
7. Zusammenfassung	2979–2989	608

	Rz.	Seite
<b>XII. Betriebsaufgabe ohne Nachfolger – Gestaltungsoptionen zur Geschäftsführer-Pensionszusage</b>	2990–3094	611
1. Die Geschäftsführer-Pensionszusage bei einer Betriebsaufgabe ohne Nachfolger	2991–2994	614
2. Gestaltungsoptionen im Überblick	2995–3006	615
a) Geeignete Gestaltungsoptionen	2996–2998	615
b) Ungeeignete Gestaltungsoptionen	2999–3006	616
3. Fortführung der GmbH als abgeleitete Rentner-GmbH	3007–3028	616
a) Fortführung der lebenslangen Rente	3012–3018	617
b) Wertgleiche Umgestaltung zugunsten einer Kapitalleistung	3019–3021	619
c) Wertgleiche Umgestaltung zugunsten einer Zeitrente	3022–3028	619
4. Liquidation und Entpflichtung von der Gf-Pensionszusage	3029–3057	620
a) Kapitalisierung/Abfindung der Pensionszusage	3031–3033	620
b) Verzicht	3034–3036	621
c) Teil-Kapitalisierung in Verbindung mit Teil-Verzicht	3037–3042	621
d) Übertragung auf eine Liquidationsversicherung	3043–3048	622
e) Übertragung auf eine Liquidationsversicherung in Verbindung mit Teil-Verzicht	3049–3057	623
5. Fortführung als abgeleitete Rentner-GmbH in Verbindung mit späterer Liquidation	3058–3067	624
6. Umwandlungsrechtlicher Sonderweg für Alleingesellschafter: Verschmelzung	3068–3083	625
a) Übergang ins Betriebsvermögen	3073–3074	626
b) Übergang ins Privatvermögen	3075–3083	626
7. Zusammenfassung	3084–3094	627
<b>XIII. Neueinrichtung einer Geschäftsführer-Pensionszusage – zeitgemäße steuer-optimierte und risiko-minimierte Gestaltung</b>	3095–3329	629
1. Die drei grundlegenden Elemente einer zeitgemäßen Geschäftsführer-Pensionszusage	3101–3111	633
a) Steueroptimierte Gestaltung	3102	634
b) Risiko-Management	3103	634
c) Intelligente Anlage-Strategie	3104	634
d) Zeitgemäße steuer-optimierte und risiko-minimierte Geschäftsführer-Pensionszusage	3105–3111	635
2. Steueroptimierte Gestaltung einer Geschäftsführer-Pensionszusage	3112–3164	635
a) Nutzung des Steuersparpotentials	3112–3113	635
b) Die Besteuerung der GmbH und deren Gesellschafter	3114–3125	636
c) Steueroptimierung durch die Erteilung einer Pensionszusage	3126–3140	639
d) Sensitivitätsanalyse	3141–3145	642
e) Optimierung durch Teilauszahlung	3146–3164	643

	Rz.	Seite
3. Risiko-Management-Konzept	3165–3204	646
a) Ausschluss des Langlebigkeitsrisikos	3166–3167	646
b) Begrenzung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz	3168	646
c) Ausschluss vorzeitiger (rentenförmiger) Versorgungsrisiken	3169	646
d) Erdienen erst ab dem Zeitpunkt der Zusageerteilung	3170	647
e) Kapitalanlagerisiko vs. Flexibilität	3171–3176	647
f) Insolvenzsicherung	3177–3178	648
g) Ausschluss betriebsrentenrechtlicher Beschränkungen	3179–3182	648
h) Behandlung bei Störfällen	3183–3204	649
4. Intelligente Anlage-Strategie	3205–3261	651
a) Asset Funding-Modell	3206–3209	651
b) Renditepotenzial aktienorientierter Anlagen	3210–3220	652
c) Laufende und einmalige Dotierungen	3221–3226	654
d) Steuerbegünstigte Beteiligungserträge im Betriebsvermögen der GmbH	3227–3231	654
e) Steuerbegünstigung von Investmentfonds und deren Anleger	3232–3261	655
5. Musterfall	3262–3306	659
a) Fallbeschreibung	3262	659
b) Entwicklung der Pensionsrückstellungen (vor Saldierung)	3263–3269	660
c) Finanzierungskonzept und Entwicklung des Deckungskapitals	3270–3296	662
d) Besteuerungssituation in der Leistungsphase	3297–3306	667
6. Optionale Ergänzung: Tantieme-Umwandlung	3307–3319	668
7. Zusammenfassung	3320–3329	669
<b>Anhang</b>	3330–4675	671
Stichwortverzeichnis		929

I. Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer –  
Individueller Beratungsbedarf für unterschiedliche  
Zielgruppen

## Inhaltsverzeichnis

	Rz.
<b>1. Restrukturierung bestehender Zusagen</b> . . . . .	5-247
a) Im Brennpunkt: Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz . . .	15-115
aa) Explodierende Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz . . . . .	15-45
(1) Reform-Modell zu § 253 HGB . . . . .	20-35
(2) Auswirkungen des fallenden Rechnungszinses . . . . .	36-40
(3) Mögliche künftige handelsrechtliche Entlastung durch steigende Zinsen . . . . .	41-45
bb) Ertragsteuerrechtliche Unterbewertung der Pensionsverpflichtung . . . . .	46-115
(1) Der Vorlagebeschluss des FG Köln an das BVerfG . . . . .	50-69
(2) Die Empfehlung des FG Köln zur zukünftigen Rechnungszinsbestimmung . . . . .	70-77
(3) Die Initiative der aba zur Reformierung des § 6a EStG . . . . .	78-85
(4) Reformvorschlag des wissenschaftlichen Beirats des BMF . . . . .	86-87
(5) Der Beschluss des BVerfG v. 8.7.2021 zur Verfassungswidrigkeit von Nachzahlungszinsen . . . . .	88-99
(6) Beschluss des BVerfG v. 28.7.2023 zum Vorlagebeschlusses des FG Köln. . . . .	100-101
(7) Anmerkungen . . . . .	102-115
b) Verkomplizierung der rechtlichen Rahmenbedingungen. . . . .	116-150
aa) Überforderung der Finanzverwaltung . . . . .	126-135
bb) Verkomplizierung der Rechtsmaterie durch die Finanzgerichtsbarkeit . . .	136-150
c) Sinkende Steuerentlastung . . . . .	151-159
d) Steigende Lebenserwartung . . . . .	160-185
aa) Lebenserwartung der Neugeborenen . . . . .	162-170
bb) Restlebenserwartung der 65-Jährigen . . . . .	171-176
cc) Methodische Unterschiede von Sterbetafeln . . . . .	177-185
e) Sinkende Kapitalerträge . . . . .	186-230
aa) Erhöhung des Kapitalbedarfs . . . . .	189-194
bb) Rückdeckungsversicherung und Kapitalmarkt . . . . .	195-206
cc) Kapitalbedarf und Rentenfinanzierungsdauer . . . . .	207-230
f) Unsachgemäße Vertragsgestaltung. . . . .	231-240
g) Insolvenzsicherung . . . . .	241-247
<b>2. Einrichtung neuer Zusagen</b> . . . . .	248-260
<b>3. Zusammenfassung</b> . . . . .	261-270

---

Pensionszusagen an GmbH-Gf haben sich in der Vergangenheit in einem wahren Siegeszug über die Republik verbreitet. Und obwohl die Pensionszusage heute einen wesentlichen Bestandteil einer Gesamtvergütungsabrede mit dem Gf darstellt, sind die Gründe für diesen Siegeszug weniger in der Vergütungsgestaltung zu finden. Vielmehr wurde die überwiegende Mehrzahl der unmittelbaren Pensionszusagen in der Vergangenheit oftmals **aus rein steuerlichen Motiven eingerichtet**. Insbesondere der aus der Pensionsrückstellung herrührende Innenfinanzierungseffekt (Steuerstundung aus buchmäßigem Aufwand), veranlasste Berater aus den verschiedensten Fachrichtungen,

den von ihnen betreuten GmbH-Gf die Einrichtung einer bAV in Form der unmittelbaren Pensionszusage zu empfehlen. Für die Gf erschien der Aufbau einer Altersversorgung aus „gesparten“ Steuern offensichtlich derart verlockend, dass sie den Empfehlungen nur zu gern gefolgt sind.

- 2 Und wie so oft, wenn die Aussicht auf eine erhebliche Steuerersparnis winkt, wurde bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Gf-Pensionszusage das Augenmerk deutlich mehr auf die klar erkennbaren Vorteile als auf die auf den ersten Blick nicht ersichtlichen Risiken gelenkt. Und so ergab es sich, dass dem eigentlichen Wesen einer Versorgungszusage in vielen Fällen leider zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Insbesondere die Tatsache, dass ein betriebliches Versorgungsversprechen ein lebenslang laufendes Dauerschuldverhältnis darstellt, welches die Kapitalgesellschaft u.U. über fünf Jahrzehnte begleiten (oder auch verfolgen) kann, wurde überwiegend missachtet.

Diese Grundsituation hat den Grundstein dafür gelegt, dass in der Zielgruppe der Gf, die bereits seit Jahren über eine Pensionszusage verfügen, ein erheblicher Beratungs- und Restrukturierungsbedarf entstanden ist. Wobei sich der Beratungsbedarf in der Gruppe der sog. Boomer-Gf nochmals deutlich verdichtet. Dies insbesondere dadurch, dass deren Mitglieder aufgrund der demografischen Entwicklung entweder schon aus dem aktiven Erwerbsleben ausgeschieden sind oder in den kommenden Jahren sukzessive noch ausscheiden werden und die vor der Aufgabe stehen, ihre Unternehmen oder Gesellschaftsanteile zu übertragen oder zu veräußern.

- 3 Parallel dazu hat sich in den letzten Jahren in der Zielgruppe der nachkommenden Gf-Generation, die bereits an die Stelle der schon ausgeschiedenen Boomer-Gf getreten sind und in den nächsten Jahren noch vermehrt an die Stelle der noch ausscheidenden Boomer-Gf treten werden, ein weitreichendes und weiterwachsendes Beratungsfeld eröffnet, welches im Kern darin besteht, den vorhandenen Versorgungsbedarf im Alterssachgerecht und wirtschaftlich optimiert abzudecken.
- 4 Diese Mixtur aus den Anforderungen der Beratung der Boomer-Gf auf der einen und der nachkommenden Gf-Generation auf der anderen Seite führt in der Praxis zu einer echten Herausforderung für die Beraterschaft. So hat der versierte Berater auf dem Gebiet der Gf-Pensionszusage nicht nur die Mittel und Wege zu beherrschen, die für die Analyse, Restrukturierung und ggf. Entpflichtung einer Gf-Pensionszusage notwendig sind (siehe hierzu Kap. II. bis XII.). Vielmehr muss er auch über das notwendige Know-how verfügen, um den Beratungsbedarf der nachkommenden Gf-Generation im Hinblick auf die Neueinrichtung einer steueroptimierten und risikominimierten Pensionszusage befriedigen zu können (siehe hierzu Kap. XIII.)

## **1. Restrukturierung bestehender Zusagen**

- 5 Die Gf, für die vor langer Zeit eine Pensionszusage eingerichtet wurde, mussten im Laufe der letzten Jahre leider erkennen, dass die Geschäftsgrundlage des ursprünglichen Steuersparmodells durch die dynamische Entwicklung in der Vergangenheit erheblich gestört wurde. So haben sich alle wesentlichen Parameter – die seinerzeit für das Steuersparmodell Pensionszusage von tragender Bedeutung waren – im Laufe der Jahre zum Leidwesen der Kapitalgesellschaften sowie deren Gf allesamt nur in eine Richtung

verändert: und zwar in die falsche! Insbesondere wurden in der Zeit, in der die Vereinigung Europas uns eine bisher noch nie dagewesene Niedrigzinsphase beschert hat, die Risiken einer unmittelbaren Pensionszusage deutlich sichtbar.

**Insbesondere sehen sich die betroffenen Gf heute mit folgenden Problemstellungen konfrontiert:** 6

- ▶ explodierende Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz
- ▶ steuerliche Unterbewertung der Pensionsverpflichtung
- ▶ verkomplizierung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- ▶ sinkende Steuerentlastung
- ▶ steigende Lebenserwartung
- ▶ sinkende Kapitalerträge
- ▶ unsachgemäße Vertragsgestaltung
- ▶ fehlende Insolvenzversicherung

Die negativen Entwicklungen in den einzelnen Teilbereichen haben in der Summe mittlerweile leider dazu geführt, dass die ursprünglich als Steuersparmodell eingerichtete Pensionszusage heute für viele Trägerunternehmen eine nicht unerhebliche Belastung darstellt. Und so wird mittlerweile immer mehr Gf klar, dass der ursprüngliche Plan, eine Altersversorgung aus „ersparten“ Steuern aufzubauen, mit dem ursprünglichen Konzept nicht mehr aufgehen kann. Und trotz dieser Erkenntnis gibt es auch heute noch Gf die dazu neigen, das Problem auszusetzen. Ganz nach dem Motto „Es gibt viel zu tun – lassen wir es sein!“ 7

Denjenigen Gf die sich bisher noch nicht entschließen konnten, ihre Pensionszusage durch einen Fachmann überprüfen zu lassen, sei an dieser Stelle versichert, dass die Taktik des Aussitzens keinesfalls zu einer befriedigenden Lösung führen wird. Denn die Problematik einer notleidenden oder unsachgemäß gestalteten Pensionszusage tritt spätestens zu Tage, wenn 8

- ▶ die Kapitalgesellschaft in eine Krise gerät,
- ▶ der Gf vorzeitig aus den Diensten der GmbH ausscheiden möchte,
- ▶ ein Gesellschafterwechsel stattfinden soll,
- ▶ das Unternehmen veräußert oder es an einen Nachfolger übergeben oder
- ▶ die Bonität der GmbH zur Fremdmittel- oder Eigenkapitalbeschaffung verbessert werden soll.

Dabei hat sich speziell in den letzten Jahren immer mehr herauskristallisiert, dass die dem Gf gegenüber erteilte Pensionszusage, im Falle eines Verkaufs der Gesellschaft an einen fremden Dritten (außerfamiliäre Unternehmensnachfolge) zu einem echten Deal-Breaker werden kann. Gerade bei Verkaufsverhandlungen zeigt sich immer wieder, dass der mögliche Erwerber zwar ein berechtigtes Interesse an den das Unternehmen prägenden Assets hat. Die Übernahme des Langlebigkeitsrisikos des bisherigen Gf befindet sich aber deutlich außerhalb seines Interessensgebietes. Und so wird der Kaufinteressent in aller Regel darauf drängen, dass die Gesellschaft im Vorfeld des Erwerbs 9

mit schuldbefreiender Wirkung von der unmittelbaren Pensionsverpflichtung befreit wird (siehe hierzu Kap. XI.).

10–14 (*Einstweilen frei*)

## **a) Im Brennpunkt: Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz**

### **aa) Explodierende Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz**

- 15 Die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen hat sich in Folge der mit dem BilMoG<sup>1</sup> einhergehenden Neuregelungen zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 begonnen haben, dramatisch verändert. Die Zeiten der einheitlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen fanden mit dem In-Kraft-Treten des BilMoG ihr Ende (siehe hierzu Rz. 3980 ff.). Wesentlicher Punkt der gesetzlichen Neuregelung war die Einführung eines eigenständigen (atmen- den) Rechnungszinsfußes, der aufgrund der damaligen Marktsituation anhand des Durchschnittszinses der letzten sieben Jahre monatlich neu bestimmt werden musste.
- 16 Leider hat sich in der jüngeren Vergangenheit mehr als deutlich herausgestellt, dass die Niedrigzinspolitik der EZB nicht nur die Sparer in hohem Maße benachteiligt hat. Auch diejenigen Kapitalgesellschaften, die die bAV ihres Gf über eine unmittelbare Pensionszusage finanzieren, haben über die Entwicklung der in der Handelsbilanz auszuweisenden Pensionsrückstellungen die negativen Folgen auf eine unliebsame Art und Weise zu spüren bekommen.
- 17 Zwar hielten sich die im Rahmen des BilMoG neu eingeführten Regularien zur handelsrechtlichen Bewertung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen in ihren Wirkungen anfänglich noch in Grenzen. So beschränkte sich der Rückgang des handelsrechtlich anzuwendenden Rechnungszinses in der Zeit vom 31.12.2009 bis zum 31.12.2013 insgesamt lediglich auf 0,37 %. Die sich fortsetzende Zinsschmelze sorgte dann per 31.12.2014 um einen weiteren Rückgang des Rechnungszinses i. H. von 0,35 %. Damit erreichte die Zinssenkung in 2014 allein den Umfang, der vorher in vier Jahren zu verzeichnen war. Der in dieser Höhe bisher unbekannte Rückgang des Rechnungszinses erreichte dann in den Jahren 2015 und 2016 seinen Höhepunkt:
- ▶ per 31.12.2015 kam es zu einer Zinssenkung i. H. von 0,64 %
  - ▶ per 31.12.2016 kam es zu einer weiteren Zinssenkung i. H. von 0,65 %.

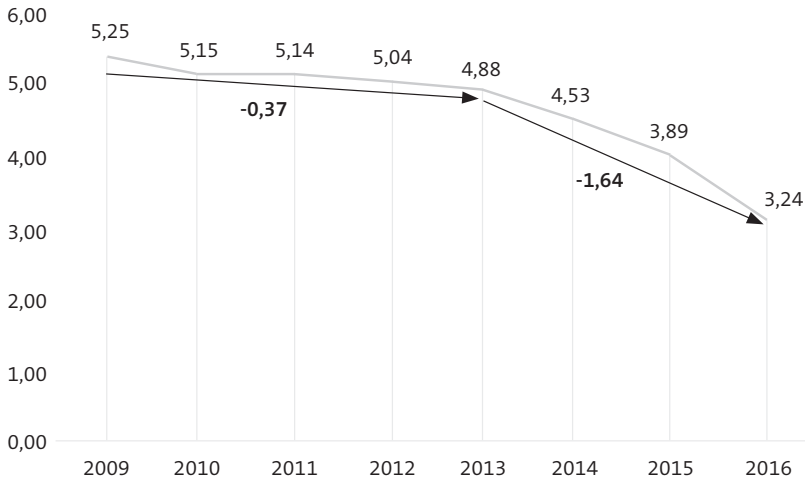
---

1 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, BGBl 2009 I S. 1102.



**ABB. 1:** Entwicklung Rechnungszins HGB bei siebenjähriger Durchschnittsbildung

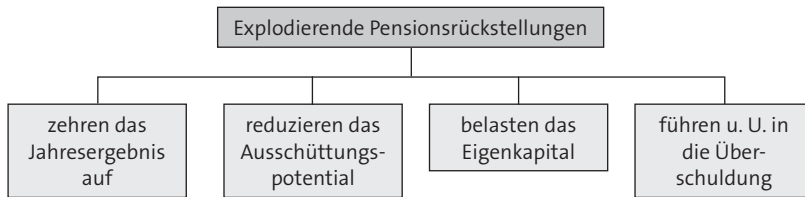
18



Das Ausmaß der daraus resultierenden Zuführungen zu den handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen war derart ausgeprägt, dass sich am Markt der Begriff der „explodierenden Pensionsrückstellungen“ etablierte. Explodierende Pensionsrückstellungen bringen eine Reihe von sehr unangenehmen Folgeerscheinungen mit sich:

**ABB. 2** Explodierende Pensionsrückstellungen

19



Explodierende Pensionsrückstellungen zehren das handelsrechtliche Jahresergebnis auf, reduzieren das Ausschüttungsvolumen und lassen das Eigenkapital schmelzen. In der Folge verschlechtert sich die Eigenkapitalquote und somit auch die Bonität des Trägerunternehmens.

In einem Worst-Case-Szenario könnte diese Entwicklung im Laufe der Jahre sogar zu einer rechnerischen Überschuldung der Gesellschaft führen und dies, obwohl die Gesellschaft u.U. steuerrechtliche Gewinne erzielt und dementsprechend Steuern an den Staat abzuführen hat.

Da diese Entwicklung tiefe Spuren in den Bilanzen der betroffenen Unternehmen hinterlassen hat, entwickelte sich eine breite Front aus Unternehmen und Interessenvertretungen, die auf eine Änderung der belastenden Systematik drängte. Da anhand der europäischen Finanzpolitik absehbar war, dass sich die negative Entwicklung fortsetzen würde, hat der Gesetzgeber Anfang des Jahres 2016 auf die berechtigte Kritik reagiert.

**(1) Reform-Modell zu § 253 HGB**

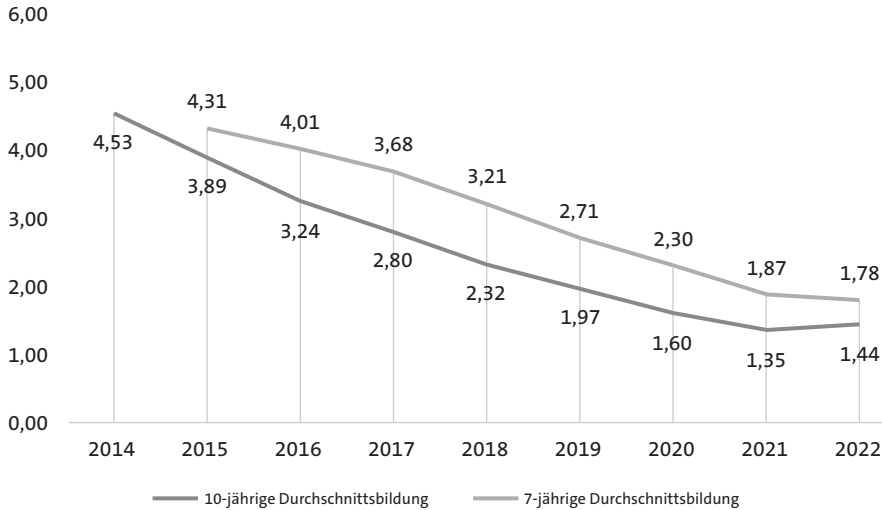
- 20 Am 11.3.2016 hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen zu § 253 HGB novelliert.<sup>1</sup> Das Ziel der Reform sollte in der Abmilderung der Belastungen aus den stark zunehmenden Pensionsrückstellungen liegen.
- 21 **Folgende Eckpunkte prägen das Reform-Modell:**
- ▶ Verlängerung des Durchschnittsbildungszeitraums zur Ermittlung des Rechnungszinses von sieben auf zehn Jahre
  - ▶ doppelte Bewertung der Pensionsverpflichtung (sowohl mit sieben- als auch mit zehnjährigem Durchschnittzinssatz)
  - ▶ Ermittlung eines rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrags
  - ▶ Verpflichtung zum Ausweis des Unterschiedsbetrags im Anhang der Bilanz
  - ▶ Ausschüttungssperre in Höhe des Unterschiedsbetrags
- 22 Der Wille des Gesetzgebers zur Entlastung der Wirtschaft war erkennbar. Leider waren die eingeleiteten Maßnahmen jedoch keinesfalls dazu geeignet, um die Problematik in einer akzeptablen und nachhaltigen Art und Weise zu beseitigen.
- 23 Die Forderung der Wirtschaft im Hinblick auf eine Entlastung der Handelsbilanz war darauf ausgerichtet **eine echte Entlastung auf der Passivseite der Handelsbilanz zu erreichen**. Die Forderung entsprach sowohl den Vorstellungen derjenigen Unternehmen, die eine unangemessene Verringerung des Ausschüttungsvolumens beklagten, als auch derjenigen, die eine inakzeptable Belastung ihres Eigenkapitals aus Bonitätsgründen beanstandeten.
- 24 **Diese Forderung hat der Gesetzgeber jedoch aus dem Blickwinkel beider Gruppen grundsätzlich konterkariert:**
- ▶ Mit der Einführung eines **rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrags** sowie der damit einhergehenden **Ausschüttungssperre** verfügte er, dass die bilanzielle Entlastung nicht an die Gesellschafter der betroffenen Unternehmen weitergegeben werden kann.
  - ▶ Mit der Einführung der **Ausweisverpflichtung des Unterschiedsbetrags** dokumentierte er, dass die Bewertung unter Anwendung des zehnjährigen Durchschnittszinses lediglich eine Bilanzierungshilfe darstellt, die unter Bonitäts Gesichtspunkten zu keiner wirklichen Entlastung führen wird. Diese Wertung hat der BGH in seiner Entscheidung v. 24.8.2016 eindeutig bestätigt.<sup>2</sup>
- 25 Darüber hinaus war zu kritisieren, dass die Verlängerung des Durchschnittsbildungszeitraums um lediglich drei Jahre für sich allein nicht ausreichend sein kann und die Reform insgesamt zu einer weiteren Verkomplizierung der Materie sowie zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes geführt hat.
- 26 Dass die Verlängerung des Durchschnittsbildungszeitraums nur für eine temporäre Entlastung sorgen konnte, wird anhand der beiden folgenden Abbildungen deutlich:

---

1 Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, BGBl 2016 I S. 396.

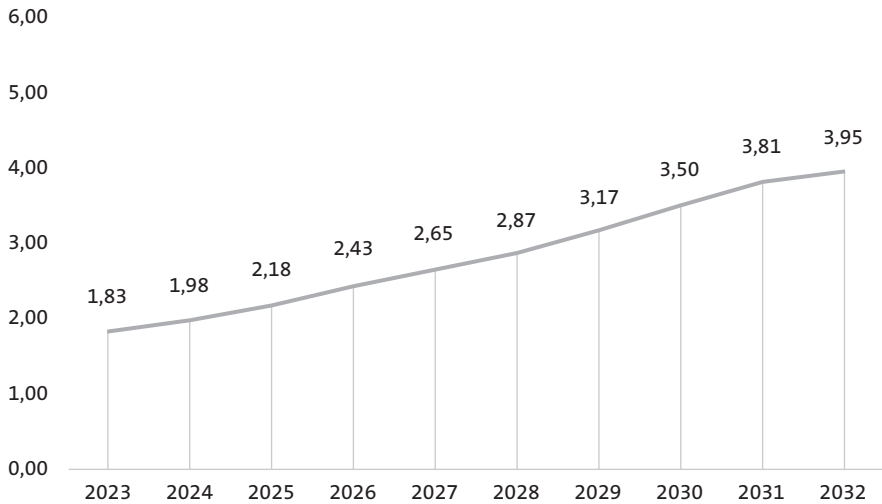
2 BGH, Urteil v. 24.8.2016 - XII ZB 84/13, NWB JAAAF-84042.

**ABB. 3:** Entwicklung Rechnungszins HGB – Gegenüberstellung sieben- und zehnjährige Durchschnittsbildung



**ABB. 4:** Prognose Rechnungszins HGB bei zehnjähriger Durchschnittsbildung

27



Wie der Abbildung 3 entnommen werden kann, führte die gesetzliche Neuregelung für 2016 und der damit einhergehende Übergang zum Zehn-Jahreszins zum Jahresende zu einer kleinen Verschnaufpause, da der Zehn-Jahreszins per 31.12.2016 nur knapp über dem Sieben-Jahreszins per 31.12.2015 lag (4,01 % zu 3,89 %). Bei einer kurzfristigen Betrachtung der Reform zu § 253 HGB war daher durchaus festzustellen, dass die Verlängerung des Durchschnittsbildungszeitraums im Wirtschaftsjahr 2016 zu einer Bremswirkung geführt hat.

28

- 29 Allerdings war dieser Effekt per 31.12.2017 schon wieder erloschen, da der Zehn-Jahreszins per 31.12.2017 bei 3,68 % notierte und somit im Vergleich zum Vorjahr um 0,33 % gesunken war. In der Folge unterschritt er auch den Zinssatz, den der Sieben-Jahreswert per 31.12.2015 aufwies (3,89 %).
- 30 Diese Zinsschmelze setzte sich bis einschließlich Januar 2022 ungebremst fort. Zu diesem Zeitpunkt erreichte der Sieben-Jahreszins mit 1,34 % bis dato seinen Tiefpunkt. Seit diesem Zeitpunkt ist aufgrund der aktuell immer noch vorherrschenden geopolitischen Lage (Ukraine-Krieg) und des damit einhergehenden dramatischen Anstiegs der Inflationsrate, eine überraschende, nicht absehbare Trendumkehr der Zinspolitik feststellbar, die zu einem Wiederanstieg der handelsrechtlichen Rechnungszinssätze führte. So betragen die zuletzt veröffentlichten Rechnungszinssätze (Stand: 30.9.2023): 1,81 % für den Zehn-Jahreszins, bzw. 1,66 % für den Sieben-Jahreszins.
- 31 Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklung hat das IDW im Herbst 2023 eine neue Initiative zur Reform der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption für Pensionsrückstellungen ergriffen. Mit Schreiben v. 6.9.2023<sup>1</sup> hat das IDW dem Bundesministerium der Justiz ein Konzept zur Reformierung der handelsrechtlichen Abzinsungskonzeption vorgelegt. Das Konzept wird von dem Grundgedanken getragen, den „atmenden“ Rechnungszins wieder abzuschaffen und stattdessen auch für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen wieder einen fixen Diskontierungszinssatz vorzugeben. Angelehnt an die „Ultimate Forward Rate“ der European Insurance and Occupational Pensions Authority könnte der Zinssatz für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen bspw. in einer Größenordnung von 3,3 % festgelegt werden. Dies würde dem risikolosen Zinssatz, dem sich die risikolose Zinsstrukturkurve nach 20 Jahren annähert, entsprechen. Ferner schlägt das IDW vor, dass der feste Rechnungszinsfuß einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden soll, die aber nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Zinsanpassung zu erfolgen hat. Ergänzt wird dieses Reformkonzept durch die Anregung, die Zeitwertbewertung von Deckungsvermögen nach einem Übergang auf eine Festzinskonzeption zu überprüfen und ggf. abzuschaffen.

32–35 (*Einstweilen frei*)

## **(2) Auswirkungen des fallenden Rechnungszinses**

- 36 Dem Grundsatz „**je niedriger der Rechnungszins, desto höher die Pensionsrückstellung**“ folgend, führte die zuvor dargestellte Entwicklung der Rechnungszinsen dazu, dass die handelsrechtlich zu passivierenden Pensionsrückstellungen in den letzten Jahren explosionsartig zunahmen.
- 37 Zur Verdeutlichung der Problematik werden die Auswirkungen dieser Entwicklung nachfolgend anhand des folgenden **Musterfalles** dargestellt:
- 38 Pensionszusage an einen (per 31.12.2022) **50-jährigen GGf mit einer mtl. Altersrente i. H. von 5.000 € zzgl. 60 %-iger Witwenrente.**

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter [www.idw.de](http://www.idw.de).

## II. Betriebsprüfungsfall Pensionszusage – im Streit mit der Finanzbehörde



## Inhaltsverzeichnis

	Rz.
<b>1. Pensionszusagen in der steuerlichen Betriebsprüfung</b> . . . . .	278-324
a) Der Fachprüfer für betriebliche Altersversorgung: Spezialist auf Seiten der Finanzverwaltung . . . . .	282-294
b) Der Steuerberater: Generalist auf Seiten des Steuerpflichtigen . . . . .	295-303
c) Ungleiche Auseinandersetzung in der Betriebsprüfung: Spezialist vs. Generalist . . . . .	304-313
d) Der Versicherungsvermittler als Problemlöser: Irrweg ohne Legitimation . . . .	314-315
e) Nach der BP ist vor der BP . . . . .	316-324
<b>2. Praxisfälle zu Auseinandersetzungen mit der Betriebsprüfung</b> . . . . .	325-710
a) Praxisfall 1: Wirksamkeit, Eindeutigkeit, Auslegung und Üblichkeit von Pensionszusagen . . . . .	326-405
aa) Der Sachverhalt . . . . .	327
bb) Die Feststellungen des Fachprüfers für betriebliche Altersversorgung . . .	328-331
cc) Auseinandersetzung . . . . .	332-354
(1) Zivilrechtliche Wirksamkeit . . . . .	333-334
(2) Mindestvoraussetzungen des § 6a Abs. 1 EStG . . . . .	335
(3) Zusagekonforme Erfüllung der vorzeitigen Altersrente . . . . .	336-347
(4) Teilweise Auflösung der Pensionsrückstellung . . . . .	348-354
dd) Das Urteil des FG Düsseldorf . . . . .	355-360
ee) Kommentierung des FG-Urteils . . . . .	361-405
(1) Wirksamkeit . . . . .	365-366
(2) Eindeutigkeit und Auslegung . . . . .	367-370
(3) Auswirkungen der Unbestimmtheit auf die Rückstellungsbildung . . .	371-378
(4) Bindungswirkung von BMF-Schreiben vor Gericht . . . . .	379-383
(5) Vereinbarung eines „Mindestpensionsalters“ . . . . .	384-396
(6) Erfordernis einer Probezeit . . . . .	397-405
b) Praxisfall 2: Erdienbarkeit bei kompensierender Vertragsänderung . . . . .	406-440
aa) Der Sachverhalt . . . . .	407
bb) Die Feststellungen des Fachprüfers für betriebliche Altersversorgung . . .	408
cc) Auseinandersetzung . . . . .	409-428
(1) Zivilrechtliche Beurteilung des Nachtrags vom Dezember 2005 als einheitliches Rechtsgeschäft . . . . .	416-423
(2) Keine Erhöhung der Versorgungsleistungen . . . . .	424-428
dd) Das Urteil des FG Rheinland-Pfalz . . . . .	429
ee) Kommentierung des FG-Urteils . . . . .	430-440
c) Praxisfall 3: Bildung eines Korrekturpostens in den Sonderbilanzen der Gesellschafter nach dem Wechsel der Rechtsform von einer GmbH in eine GbR . . . . .	441-495
aa) Der Sachverhalt . . . . .	444
bb) Die Feststellungen des Fachprüfers für betriebliche Altersversorgung . . .	445
cc) Auseinandersetzung . . . . .	446-457
dd) Das Urteil des FG Baden-Württemberg . . . . .	458-478
(1) Der Erörterungstermin . . . . .	458-460
(2) Die Entscheidung und deren Begründung . . . . .	461-478
ee) Kommentierung des FG-Urteils . . . . .	479-495
d) Praxisfall 4: Übertragung von Gf-Pensionszusagen auf eine Rentner-GmbH . .	496-565
aa) Der Sachverhalt . . . . .	497

	Rz.
bb) Die Feststellungen des Fachprüfers für betriebliche Altersversorgung . . .	498-503
cc) Auseinandersetzung. . . . .	504-562
(1) Bestimmung eines angemessenen Ausgleichbetrags. . . . .	512-531
(2) Kalkulation des konkret vereinbarten Ausgleichsbetrags . . . . .	532-545
(3) Angemessenheit des Ausgleichbetrags aus Sicht der GmbH 2 . . . . .	546-548
(4) Unangemessenheit des vom Fachprüfer ermittelten Ausgleichsbetrags („Brutto-Prämie“). . . . .	549-554
(5) Angemessenheit der Übernahme der Hinterbliebenenversorgung . . .	555-559
(6) Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz der GmbH 2 . . . . .	560-562
dd) Beilegung . . . . .	563-565
e) Praxisfall 5: Übertragung der Gf-Pensionszusage auf eine pauschal dotierte Unterstützungskasse . . . . .	566-585
aa) Der Sachverhalt . . . . .	568
bb) Die Feststellungen des Fachprüfers für betriebliche Altersversorgung . . .	569-571
cc) Auseinandersetzung. . . . .	572-575
dd) Beilegung . . . . .	576-585
f) Praxisfall 6: Kapitalisierung von Gf-Pensionszusagen bei Übertritt in den Ruhestand . . . . .	586-620
aa) Der Sachverhalt . . . . .	587
bb) Die Feststellungen des Fachprüfers für betriebliche Altersversorgung . . .	588-593
(1) Betriebliche Veranlassung dem Grunde nach . . . . .	588/1
(2) Betriebliche Veranlassung der Höhe nach: Teil-Verzicht. . . . .	589-593
cc) Auseinandersetzung. . . . .	594-615
(1) Wertgleichheit im ertragsteuerrechtlichen Sinne . . . . .	595-605
(2) Vertragsgemäße Erfüllung . . . . .	606-612
(3) Fremdvergleich als Maßstab der Handlungsveranlassung . . . . .	613-615
dd) Beilegung . . . . .	616-620
g) Praxisfall 7: Abfindung einer Gf-Pensionszusage im Zuge der Liquidation der GmbH . . . . .	621-650
aa) Der Sachverhalt . . . . .	622
bb) Die Feststellungen des Finanzamts im Einspruchsverfahren. . . . .	623
cc) Auseinandersetzung. . . . .	624-645
(1) Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 11.9.2013 . . . . .	625-627
(2) Betriebliche Veranlassung der liquidationsbedingten Abfindung . . . .	628-645
dd) Beilegung . . . . .	646-650
h) Praxisfall 8: Wirksame Erteilung mehrerer Gf-Pensionszusagen und liquidationsbedingte Abfindung von Gf-Pensionszusagen . . . . .	651-674
aa) Der Sachverhalt . . . . .	652
bb) Die Feststellungen des Fachprüfers für betriebliche Altersversorgung . . .	653-655
(1) Zur Pensionszusage zugunsten von Gf 2 . . . . .	654
(2) Zur Abfindung der Versorgungsansprüche . . . . .	655
cc) Auseinandersetzung. . . . .	656-668
(1) Zur Pensionszusage zugunsten von Gf 2 . . . . .	657-665
(2) Zur Abfindung der Versorgungsansprüche . . . . .	666-668
dd) Beilegung . . . . .	669-674
i) Praxisfall 9: Vereinbarung einer Gleitklausel bei einer Beschäftigung des Geschäftsführers über die vereinbarte Regelaltersgrenze hinaus . . . . .	675-695
aa) Der Sachverhalt . . . . .	677
bb) Die Feststellungen der Fachprüferin für betriebliche Altersversorgung . . .	678-680
cc) Auseinandersetzung. . . . .	681-686
dd) Beilegung . . . . .	687-695



	Rz.
j) Praxisfall 10: Wiederanlage der Ablaufleistung einer Rückdeckungsversicherung . . . . .	696-710
aa) Der Sachverhalt . . . . .	698
bb) Die Feststellungen des Fachprüfers für betriebliche Altersversorgung . . . . .	699
cc) Auseinandersetzung . . . . .	700-707
dd) Beilegung . . . . .	708-710
<b>3. Zusammenfassung</b> . . . . .	<b>711-720</b>

Unmittelbare Pensionszusagen an GmbH-Gf befinden sich seit Jahren in einem hoch explosiven Spannungsfeld, welches von der tendenziell skeptisch-restriktiven Sichtweise der FinVerw sowie von einer von der Praxis spürbar losgelösten – oftmals nur noch als abstrakt zu bezeichnenden – Rechtsprechung geprägt wird. Besonders sichtbar wird die Problematik, wenn FinVerw und Rechtsprechung bei der Beurteilung einer Gf-Pensionszusage auf eine Rechtsfigur zurückgreifen, die es so in der Realität gar nicht gibt: den ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter! 271

Denn der ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter ist eine typisierte Denkfigur, deren hypothetisches Verhalten der Prüfung der Veranlassungsfrage zugrunde gelegt wird und die die Leitidee für das Handeln eines Geschäftsleiters liefert. Dabei wird die Rechtsfigur von dem Gedanken getragen, dass der Geschäftsleiter sein Verhalten in verantwortungsvoller Weise darauf ausrichten wird, Vorteile für die GmbH wahrzunehmen und entsprechende Schäden von der GmbH abzuwenden. Als Maßstab dienen die kaufmännischen Gepflogenheiten, das Verkehrsübliche und das wirtschaftlich Vernünftige (siehe hierzu auch Rz. 4333 ff.). 272

Dass die steuerrechtliche Beurteilung eines Rechtsgeschäfts, das zwischen einer GmbH und einem GGf geschlossen wird, damit einem weiten Ermessensspielraum des Beurteilenden unterliegt, liegt auf der Hand. Denn die Auffassungen welches Handeln als angemessen und üblich anzusehen ist, können naturgemäß weit auseinanderliegen. 273

Wer sich in einem solchen Spannungsfeld bewegt, den darf es nicht wirklich überraschen, wenn es hin und wieder zu einer Eruption kommt. Im Bereich der Gf-Pensionszusage verursachen solche Ausbrüche in der Regel einen erheblichen Schaden in Form von ungewollten Steuernachzahlungen. Dabei ist das die Eruption auslösende Ereignis sehr leicht zu identifizieren: Es findet sich nämlich in der steuerlichen Betriebsprüfung! *(Einstweilen frei)* 274  
275–277

## 1. Pensionszusagen in der steuerlichen Betriebsprüfung

In unserem föderativen System verfügen die Bundesländer über die Hoheit hinsichtlich der steuerlichen Betriebsprüfung. Dementsprechend obliegt es den Landesfinanzbehörden, die Durchführung der Betriebsprüfung zu organisieren. Darüber hinaus rechnet es aber auch zu den Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) an Außenprüfungen mitzuwirken (vgl. § 5 Abs.1 Nr.1 FVG). Bundes- und Länderfinanzverwaltung 278

haben sich in den letzten Jahren gleichermaßen an die steigenden Anforderungen innerhalb des Rechtsgebietes der bAV angepasst.

- 279 So wurden in den einzelnen Bundesländern auf der Ebene der jeweiligen Oberfinanzdirektionen (OFD) eigene Referate zur „**Fachprüfung der betrieblichen Altersversorgung**“ ins Leben gerufen. Nach den Informationen der Autoren sind bundesweit mittlerweile ca. 200 Fachprüfer für bAV im Auftrag der jeweiligen Landesfinanzbehörden im Einsatz.
- 280 Auch das BZSt unterhält im Geschäftsbereich der Bundesbetriebsprüfung ein eigenes Referat für die branchenübergreifende Prüfung der bAV, die bei der Prüfung der Groß- und Konzernbetriebe im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden. Die Sollstärke des Referats liegt bei 20 Fachprüfern.
- 281 Die Begründung für die Organisation mittels regionalen Spezialistenteams findet sich wohl in dem Umstand, dass die FinVerw längst erkannt hat, dass sie dieser steuerrechtlich extrem anspruchsvollen und sensiblen Thematik mit ihren klassischen Strukturen nicht mehr sachgerecht begegnen kann.

### **a) Der Fachprüfer für betriebliche Altersversorgung: Spezialist auf Seiten der Finanzverwaltung**

- 282 Im Gegensatz zum klassischen Betriebsprüfer sind die Fachprüfer für bAV daher als astreine Spezialisten im Einsatz. Demzufolge besteht der Auftrag der Fachprüfer ausschließlich in der steuerrechtlichen Prüfung von betrieblichen Versorgungszusagen, wobei sich deren Einsatzgebiet grundsätzlich auf alle Durchführungswege der bAV erstreckt. Dies gilt auch für kleine und mittlere Betriebe, sofern dort prüfungsrelevante Versorgungszusagen erteilt wurden.
- 283 Die Fachprüfer werden innerhalb der Zuständigkeit der jeweiligen OFD vom klassischen Betriebsprüfer zur laufenden BP hinzugezogen, um eine im zu prüfenden Unternehmen bestehende bAV einer fachgerechten und spezialisierten steuerrechtlichen Prüfung zu unterwerfen. Sollte es in der Steuerbilanz der Gesellschaft zu einer – im Vergleich zum Vorjahr – auffälligen Abweichung hinsichtlich des Wertansatzes zur Pensionsrückstellung gekommen sein, so werden die Fachprüfer mittlerweile auch vom Veranlagungsbeamten im Rahmen der laufenden Bearbeitung der Steuererklärungen der GmbH hinzugezogen.
- 284 Aus der eigenen bundesweit gesammelten Erfahrung können die Autoren über die Fachprüfer für bAV berichten, dass diese i. d. R. über ein fundiertes und hochspezialisiertes Fachwissen verfügen. Sie besitzen einen tiefen Überblick über die maßgebenden gesetzlichen Normen, die höchstrichterliche Rechtsprechung, die einschlägigen Verwaltungsanweisungen und das zur Bewertung der Pensionsverpflichtung notwendige versicherungsmathematische Wissen. In der jüngeren Vergangenheit zeigt sich aber, dass aufgrund einer erkennbar hohen Fluktuation unter den Fachprüfern die obige Profilbeschreibung auf die neu hinzugekommenen Fachprüfer nicht uneingeschränkt übertragen werden kann. Leider zeigen die Erfahrungen in der BP-Praxis auch, dass es unter den Fachprüfern auch Vertreter gibt, die über einen gewissen Hang zur Darstellung ihrer eigenen – selbst von Verwaltungsanweisungen abweichenden – Meinung bzw. zur

Fortentwicklung des Rechts verfügen und die dabei versuchen, die ertragsteuerrechtliche Beurteilung der zu prüfenden Pensionszusage dem vom Prüfer gewünschten Ergebnis zu unterwerfen. Es erscheint daher zwingend geboten, dem Fachprüfer mit einer gesunden Mischung aus Respekt und Vorsicht gegenüberzutreten.

Ein absoluter Schwerpunkt der Fach-BP liegt in der Prüfung von individualrechtlich begründeten unmittelbaren Pensionszusagen (sog. Direktzusagen) an GmbH-Gf, mitarbeitende Gesellschafter und deren nahe Angehörige. Die Beweggründe dafür liegen auf der Hand: 285

So führt einerseits die hohe Dynamik, der die steuerrechtliche Behandlung derartiger Pensionszusagen in den letzten Jahren unterlag und andererseits die in der Praxis festzustellende mangelnde rechtliche Pflege der Versorgungszusagen zu einem Zustand, der der FinVerw ihre hochwertige Beute praktisch auf einem Silbertablett serviert. 286

Auch kann davon ausgegangen werden, dass ein Fachprüfer in der Lage ist, innerhalb kürzester Zeit – unter Einsatz von strukturierten Checklisten und speziellen Softwareprogrammen – sowohl die rechtliche Gestaltung der unmittelbaren Pensionszusage als auch deren Bewertung und Abbildung in der Steuerbilanz auf Herz und Nieren zu prüfen und diese ggf. zu verwerfen. 287

Sollte die der Prüfung zu unterziehende Pensionszusage die steuerrechtlichen Anforderungen des Fachprüfers nicht erfüllen können, so ist damit zu rechnen, dass deren Mängel unweigerlich aufgedeckt werden. In der Folge kommt es dann entweder 288

- ▶ zu einer (teilweisen) gewinnerhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellung,
- ▶ zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung, oder
- ▶ zur Annahme eines fiktiven Lohnzuflusses i.V. mit einer verdeckten Einlage.

In beiden Fällen können sich die Fachprüfer über ein sattes Mehrergebnis und der Fiskus über den Zufluss dringend benötigter Steuermehreinnahmen freuen, die nicht selten im hohen fünfstelligen oder sogar im sechsstelligen Bereich angesiedelt sind. 289

*(Einstweilen frei)* 290–294

## **b) Der Steuerberater: Generalist auf Seiten des Steuerpflichtigen**

In der Praxis ist zu beobachten, dass gerade im Bereich der kleinen und mittleren Gesellschaften ein hohes Streitpotenzial existiert. Die Begründung hierfür findet sich wohl in dem Umstand, dass derartige Betriebe kaum über ein internes Know-how im Bereich der bAV verfügen. Die eigentlich notwendige Einrichtung und Unterhaltung einer eigenen bAV-Abteilung macht unter Kostengesichtspunkten für derartige Unternehmen nämlich keinen Sinn. 295

In der Folge sind diese Marktteilnehmer auf externes Know-how angewiesen. Dieses holen Sie sich i. d. R. bei ihrem Steuerberater, der in kleinen und mittleren Betrieben oftmals eine besondere Vertrauensstellung genießt und der für die Geschäftsführung nicht selten der erste Ansprechpartner bei jeglichen rechtlichen und finanziellen Fragestellungen ist. 296

**Vielen Mandanten ist jedoch nicht bewusst, vor welcher Aufgabenstellung ein Steuerberater in Deutschland mittlerweile steht:**

- 297 So sieht sich der Steuerberater der Anforderung gegenüber, eine letztendlich unüberschaubare Fülle von Steuerarten (u. a. Einkommen-, Lohn-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) beherrschen zu müssen und die laufenden gesetzgeberischen Reformbemühungen, die neuesten Verwaltungsanweisungen, die aktuelle Rechtsprechung und die einschlägigen Kommentierungen jederzeit im Auge zu haben. Dazu gesellten sich in der jüngeren Vergangenheit die außergewöhnlichen Belastungen, die u. a. durch die Corona-Pandemie und die Reform des Erbschaftsteuerrechts zur Bewertung von Immobilien ausgelöst wurden.
- 298 Diese besondere Jobbeschreibung führt gerade bei kleineren Steuerberatungskanzleien dazu, dass sie sich als eine Art Generalist auf dem Gebiet des Steuerrechts bewegen müssen. D. h., dass sie selbst zwar die komplette Rechtsmaterie im Blick haben, sie aber logischer Weise an ihre Grenzen stoßen, wenn in ihrem Mandantenkreis Aufgabenstellungen auftreten, die ein vertiefendes Spezialwissen erfordern und somit nur noch durch Spezialisten gelöst werden können.
- 299 Vor diesem Hintergrund kann es nicht mehr verwundern, dass die Komplexität der interdisziplinären Rechtsmaterie „Pensionszusage“ herkömmlich aufgestellte Steuerkanzleien vor für sie unlösbare Aufgaben stellt. Zu Tage tritt dies in vielen Fällen leider erst, wenn es schon zu spät ist, bzw. wenn der Betriebsprüfer seine die Anerkennung der Pensionszusage verneinende Feststellung zu Papier gebracht hat. Bis zu diesem Zeitpunkt gehen die Mandanten davon aus, dass ihr Steuerberater die Thematik umfassend im Griff hat und übersehen dabei, dass ein typischer, auf kleine und mittlere Betriebe ausgerichteter Steuerberater, der mit seiner Kanzlei als Generalist auf dem Gebiet des gesamten Steuerrechts tätig ist, das für die Lösung von betriebsprüfungsrelevanten Problemstellungen im Bereich der Gf-Versorgung notwendige Spezialwissen schlichtweg nicht mehr vorhalten kann. Derartiges Spezialwissen findet sich i. d. R. nur noch in großen Steuerberatungsgesellschaften mit interdisziplinärer Ausrichtung und Zulassung, oder bei spezialisierten Rechtsanwälten, oder bei einem im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Rentenberater, der seinen Tätigkeitsschwerpunkt in der Gf-Versorgung angesiedelt hat. Grundsätzlich wäre es zwar denkbar, dass auch kleinere Steuerkanzleien sich mit den Tiefen der speziellen Thematik auseinandersetzen. Im Falle einer unmittelbaren Pensionszusage zugunsten eines GmbH-Gf erscheint dies jedoch als wenig zielführend. Zum einen würde dabei ein zeitlicher und materieller Aufwand entstehen, der aus Sicht des Mandanten nicht mehr zu rechtfertigen wäre. Zum anderen bliebe nach wie vor das Risiko, dass der Fachprüfer mit seinem spezialisierten Fachwissen dem Steuerberater einfach immer einen Schritt voraus sein würde.

300–303 *(Einstweilen frei)*

**c) Ungleiche Auseinandersetzung in der Betriebsprüfung:  
Spezialist vs. Generalist**

- 304 Entgegen der weitläufig verbreiteten Meinung ist das rechtliche Umfeld in dem sich Gf-Pensionszusagen bewegen, keineswegs vollumfänglich und abschließend geklärt.

Insbesondere im steuerrechtlichen Bereich findet sich eine Vielzahl von Fragestellungen, die sich aktuell in einem noch nicht geregelten Spannungsfeld bewegen. Dies auch deswegen, da sich die gesetzlichen Normen lediglich auf die Definition gewisser steuerrechtlicher Mindestanforderungen beschränken.

In der Folge ist es in der Vergangenheit zu einer Rechtsentwicklung gekommen, die sehr stark durch Richterrecht geprägt wurde und deren Entwicklung noch längst nicht abgeschlossen ist. Ferner besteht dadurch noch sehr viel Spielraum für Ermessensentscheidungen und Auslegungen. Und genau dieses Umfeld bildet den fruchtbaren Nährboden für eine steuerrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen einer Betriebsprüfung. 305

So kommt es immer wieder zu Situationen, in denen im Rahmen einer BP ein – zugegebener Maßen – nicht immer einfach zu beurteilender Sachverhalt einer negativen steuerrechtlichen Würdigung durch den Fachprüfer unterworfen wird, die im Wesentlichen auf seiner subjektiven – die Interessen der FinVerw wahren – Auslegung der Rechtslage beruht. So durften die Autoren schon mehrfach feststellen, dass dabei die Motivation des Fachprüfers über das als angemessen zu beurteilende Maß deutlich hinausgeschossen ist. Das Ergebnis der steuerrechtlichen Würdigung war daher auch nicht dazu geeignet, einer objektiven und sachverständigen Prüfung standzuhalten. 306

In einer solchen Situation ist es daher zwingend erforderlich, den Prüfungsfeststellungen in einer fundierten Art und Weise entgegen zu treten, um den steuerrechtlichen Supergau abzuwenden. 307

**Fehlt bei einer solchen Auseinandersetzung auf Seiten der GmbH die Unterstützung durch einen Spezialisten, so kommt es unweigerlich zu einem ungleichen Duell:**

Während die FinVerw in dieses Duell einen spezialisierten Fachprüfer schickt, kann der Steuerpflichtige (hier: die GmbH) „nur“ auf einen Generalisten zurückgreifen, der dem Spezialisten gegenüber deutlich im Nachteil sein wird. Das Ergebnis eines derartigen Duells dürfte somit auf der Hand liegen. 308

Es sei denn, die GmbH sorgt dafür, dass „zwischen den Duellanten die Waffengleichheit“ hergestellt wird. Dies lässt sich in der Praxis häufig nur dadurch erreichen, dass die GmbH bzw. deren Steuerberater ebenfalls einen Spezialisten hinzuzieht, der die Aufgabe übernimmt, den Steuerberater in der Auseinandersetzung mit der Betriebsprüfung mit seinem spezialisierten Know-how zu unterstützen. In einer derartigen Konstellation ist die Verteidigung dann in der Lage, dem Fachprüfer auf Augenhöhe begegnen zu können. 309

*(Einstweilen frei)*

310–313

## **d) Der Versicherungsvermittler als Problemlöser: Irrweg ohne Legitimation**

Ist das Kind erst einmal in den Brunnen gefallen, so ist guter Rat teuer. In vielen Fällen gehen die Überlegungen dann in die Richtung, doch denjenigen um Rat zu fragen, der seinerzeit die Pensionszusage eingerichtet oder initiiert hat. Da dies in der Vergangenheit oftmals ein Vertreter einer Versicherungsgesellschaft, oder ein freier Versiche- 314

rungsvermittler war, wird also versucht, die vom Fachprüfer aufgedeckten Probleme vom damaligen Vermittler klären bzw. lösen zu lassen.

- 315 Ein Unterfangen, das von Beginn an zum Scheitern verurteilt ist:

Zum einen ist es schlichtweg ein Irrtum, wenn man annimmt, dass sich der Versicherungsvermittler fachlich mit dem Fachprüfer auf Augenhöhe befinden würde. Dies gilt i. d. R. selbst dann, wenn die Versicherungsgesellschaft zur Unterstützung einen „Spezialisten für bAV“ zur Verfügung stellt. So darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, dass die Kernkompetenz einer Versicherung/eines Versicherungsvermittlers nicht in der steuerrechtlichen Behandlung von unmittelbaren Gf-Pensionszusagen liegen kann. Vielmehr kann deren Kernkompetenz nur im Bereich der Finanzierung und Besicherung von Pensionszusagen liegen.

Zum anderen wird dabei komplett übersehen, dass die Beratung in Fragen der bAV eine zulassungspflichtige Rechtsberatung darstellt (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG) und, dass weder die Versicherungsgesellschaft, noch der Versicherungsvermittler über die entsprechende Legitimierung verfügen.

### e) Nach der BP ist vor der BP

- 316 Leider herrscht bei vielen Gf die Meinung vor, dass eine abgeschlossene Betriebsprüfung, die hinsichtlich der Pensionszusage ohne Beanstandungen blieb, eine Art „Persilschein“ für die Zukunft darstellen würde. Dabei handelt es sich leider um einen Irrglauben.
- 317 Innerhalb unseres Steuersystems gilt nämlich der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung. In der Folge steht jede Pensionszusage bei jeder neuen BP wieder erneut auf dem Prüfstand – und dies auch dann, wenn die Zusage in den vorgegangenen Betriebsprüfungen über mehrere Jahre hinweg nicht beanstandet wurde. Dass dieser Grundsatz auch für die steuerrechtliche Beurteilung von Pensionszusagen gilt, hat der BFH in seiner Entscheidung v. 28.4.2010 eindrucksvoll und unzweifelhaft herausgestellt:<sup>1</sup>

*„Die jahrelange Nichtbeanstandung der Pensionsrückstellungen für B durch das FA führte auch nicht zu einem Vertrauenstatbestand zugunsten der Klägerin. Nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung muss das FA in jedem Veranlagungszeitraum die einschlägigen Besteuerungsgrundlagen erneut prüfen, rechtlich würdigen und eine als falsch erkannte Rechtsauffassung zum frühest möglichen Zeitpunkt aufgeben, selbst wenn der Steuerpflichtige auf diese Rechtsauffassung vertraut haben sollte (vgl. BFH-Urteil v. 13. 5. 2004 - IV R 47/02, BFH/NV 2004 S. 1402). Dies gilt auch dann, wenn die Rückstellung in mehreren Außenprüfungen nicht beanstandet wurde (ständige Rechtsprechung, z. B. Senatsurteil v. 25. 4. 1990 - I R 78/85, BFH/NV 1990 S. 630; BFH-Urteil v. 7. 6. 1988 – VIII R 296/82, BFHE 153 S. 407, BStBl 1988 II S. 886).“*

**Und somit gilt: Nach der BP ist vor der BP!**

- 318–324 (Einstweilen frei)

---

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 28.4.2010 - I R 78/08, BStBl 2013 II S. 41.